VERORDNUNG (EWG) Nr. 36/78 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1978

über bestimmte Sonderfälle bei der Anwendung der Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (1), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Seit Beginn der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 haben sich Auslegungsfragen ergeben, die sich aus dem Wortlaut der genannten Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 1307/77 der Kommission vom 15. Juni 1977 mit Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (2) nur teilweise eindeutig klären ließen. Es empfiehlt sich insbesondere im Interesse der betroffenen Landwirte, hinsichtlich solcher Fragen möglichst jede Rechtsunsicherheit zu vermeiden, damit die Rechte und Pflichten aus der Prämienregelung klar erkennbar und eindeutig abgegrenzt sind.

Der Umfang der für die Berechnung der Prämie zu berücksichtigenden Milchlieferungen sollte im Falle einer Hofübernahme während des Referenzzeitraums auch die Lieferungen erfassen, die durch den Vorgänger vom gleichen Hof erfolgt sind.

Im übrigen ergeben sich bei der Übernahme des Betriebes oder von Betriebsteilen gewisse Fragen hinsichtlich der Tragweite der übergehenden Verpflichtungen, die unter Berücksichtigung der Ziele der Prämienregelung und der Möglichkeiten der Kontrolle geregelt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Als Lieferungen im Kalenderjahr 1976 im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 und des Artikels 3 Absatz 1 erster Unterabsatz erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 und als Lieferungen im Jahre 1977 gemäß Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1307/77 werden alle Lieferungen berücksichtigt, die von dem am Tag der Antragstellung geführten Betrieb erfolgt sind, selbst wenn der Antragsteller diesen nicht während der gesamten Dauer der betreffenden Zeiträume bewirtschaftet hat.

Artikel 2

Der Erwerb eines Milch oder Milcherzeugnisse liefernden Betriebes oder eines Teiles davon durch einen Begünstigten während der Dauer seiner Verpflichtungen führt dann nicht zur Ausdehnung dieser Verpflichtungen auf die erworbenen Flächen, wenn

a) es sich um Erbschaft oder sonstigen unentgeltlichen Erwerb handelt, soweit der erworbene Betrieb oder Betriebsteile vollständig von dem zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags bestehenden Betrieb getrennt bleiben ;

b) der Erwerb im Hinblick auf einen Betriebswechsel vorgenommen wurde und die Abgabe des ersten Betriebes spätestens am Ende der laufenden Vegetationsperiode mit der Verpflichtung des Übernehmers gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 erfolgt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt auf Antrag des Betroffenen für Genehmigungen zur Gewährung von Prämien, die vor ihrem Inkrafttreten erteilt wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1978

Für die Kommission
Der Vizepräsident
Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 150 vom 18. 6. 1977, S. 24.